OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351344/4/KLi

Datum:
Linz, 2. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die (undatierte) Beschwerde des L S, geb. x, x, gegen einen (von ihm nicht näher bezeichneten) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach der Beschwerdevorentscheidung vom 7. März 2023, GZ: BHBRSO-2014-91236/222-HAK und dem Vorlageantrag vom 20. März 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) war bzw. ist Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) und erhielt in der Vergangenheit bzw. erhält auch weiterhin Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) mit unterschiedlichem Inhalt, unterschiedlichem Zuerkennungsumfang, Aufträgen an den Bf, etc.

So erhielt der Bf u.a. zuletzt vor der gegenständlichen Beschwerde auch einen Bescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2023, GZ: BHBRSO-2014-91236/207-HAK, wobei sich nicht nachvollziehbar erschließt, ob dies auch (bereits) der in Beschwerde gezogene Bescheid ist bzw. überhaupt sein kann

I.2. In einer undatierten Beschwerde im Jänner 2023 wendet sich der Bf „gegen die Praxis der BH Braunau bei der Berechnung und Auszahlung der Sozialhilfe" und erstattet dazu ein näher ausgeführtes, aber allgemein gehaltenes, Vorbringen.

Diese Beschwerde wurde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (GZ: LVwG-960037-2023) eingebracht, wo sie am 24. Jänner 2023 einlangte, sodass unter Würdigung der chronologischen Abfolge auch nicht darauf geschlossen werden kann, dass sich die Beschwerde bereits gegen den am Tag zuvor (23. Jänner 2023) verfassten Bescheid richten würde.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Eingabe zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiter.

I.4. Mit ihrer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG vom 7. März 2023, GZ: BHBRSO-2014-91236/222-HAK, wies die belangte Behörde die Beschwerde zurück (Spruchpunkt I) und verfügte für die Säumnisbeschwerde die Einstellung des Verfahrens (Spruchpunkt II).

I.5. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag des Bf vom 20. März 2023.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 5. April 2023 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag sowie die Beschwerdevorentscheidung, den Bescheid und die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Schreiben vom 25. April 2023 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner

(undatierten) Beschwerde den angefochtenen Bescheid nicht bezeichnet, keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb ein Bescheid der belangten Behörde rechtswidrig sein sollte und diese als Beschwerde gegen das Verhalten der belangten Behörde im Allgemeinen formuliert war. Auch führte der Bf kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Beschwerde entscheiden solle.

Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, welchen Inhalt eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten habe:

„[...]
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[...]"

Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis spätestens 23. Mai 2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen bzw. der Vorlageantrag abgewiesen werde.

I.8 Der Verbesserungsauftrag wurde dem Bf mittels RSb-Brief am 28. April 2023 zugestellt und von einer Mitbewohnerin übernommen, was sich aus dem Rückschein vom 2. Mai 2023 (ON 3ad) ergibt.

I.9. Der Bf hat die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben, auf den Verbesserungsauftrag nicht reagiert und von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Mängelbehebung keinen Gebrauch gemacht.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Verfahrensgang und Sachverhalt aus, sodass darauf verwiesen werden kann.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, in die vom Bf erstatteten Eingaben sowie in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich zu GZ: LVwG-960037-2023. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen zumal bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, ist folgende Bestimmung relevant:

„Anbringen

§ 13. […]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[…]"

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 108/2021, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung.

Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer

angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

V.2. Mit Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG vom 7. März 2023, GZ: BHBRSO-2014-91236/222-HAK, wies die belangte Behörde die Beschwerde zurück (Spruchpunkt I), ohne einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Gegen Spruchpunkt I der Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag des Bf.

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Mängelbehebungs-auftrag / Verbesserungsauftrag vom 25. April 2023 dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen bzw. der Vorlageantrag abgewiesen wird.

V.4. Der Bf hat die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben, auf den Verbesserungsauftrag nicht reagiert und von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Mängelbehebung keinen Gebrauch gemacht.

V.5. Im Ergebnis hat daher bereits die belangte Behörde (rückwirkend betrachtet) die Beschwerde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer